



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Sektion II  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [zukunft-gap@bmlrt.gv.at](mailto:zukunft-gap@bmlrt.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	12.05.2021

## Konsultation der Fachentwürfe zu den Interventionen zum GAP-Strategieplan

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für Österreich ist die Basis für die Förderperiode 2023 – 2027 und sollte insgesamt nachhaltiger ausgerichtet werden und seinen Beitrag zu den EU-Klima- und Gesundheitszielen leisten. Der im Dezember 2019 veröffentlichte Green Deal und darauf aufbauende Strategien – insbesondere die Farm to Fork Strategie und die Biodiversitätsstrategie – bilden dabei einen klaren Orientierungsrahmen. Auch die Empfehlungen der Kommission zum GAP-Strategieplan für Österreich vom Dezember 2020 sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen des von der EU vorgegebenen öffentlichen Beteiligungsprozesses nimmt die BAK wie folgt Stellung: Kritisch hervorzuheben ist, dass bereits im Rahmen verschiedener Beteiligungsformate und der bislang durchgeführten Konsultationen Inputs übermittelt wurden, die nicht oder nur in geringem Ausmaß aufgenommen wurden. Drei wichtige Themenkomplexe sind besonders hervorzuheben, die im vorliegenden Entwurf unzureichend berücksichtigt sind:

- Soziale Belange,
- Umweltziele wie Klimaschutz, Biodiversität, Luftreinhaltung, und Tierschutz,
- KonsumentInnenschutz.

Der neue GAP-Strategieplan sollte in Österreich vielmehr dazu genutzt werden, die EU-Fördermittel sozialer und ökologisch nachhaltiger zu verwenden. Dabei weist die BAK auf folgende Bereiche explizit hin, welche von besonderer gesellschaftspolitischer Bedeutung sind:

- Die Vergabe von GAP Fördermitteln sollte dringend an soziale Konditionalitäten wie sozial- und arbeitsrechtliche Standards für LandarbeiterInnen geknüpft werden.
- Die gegenwärtig von den Bundesländern durchgeführte äußerst erfolgreiche Intervention „soziale Angelegenheiten“, auch unter dem Begriff „Investitionen in bestimmte soziale Infrastrukturprojekte“ bekannt, sollte in vollem Umfang weitergeführt und ausgebaut werden.
- Der Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sollte verstärkt geöffnet und der gesamten ländlichen Entwicklung zu Gute kommen – entsprechend dem hohen Bevölkerungsanteil der nichtagrarischen Bevölkerung im ländlichen Raum.
- Die Klimaschutzziele sind mit den angeführten Interventionen nicht erreichbar. Es braucht genauere Vorgaben und Ziele, damit auch die Landwirtschaft einen gerechten Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leistet. Hier fließen massive öffentliche Mittel, die dringend an wirksame Klimakriterien geknüpft werden müssen.
- Im Bereich der Investitionen in Stallbauten sollten nur jene Maßnahmen gefördert werden, die dem höchsten Tierschutzstandard entsprechen. Nur so kann verhindert werden, dass es zu Investitionen in wenig zukunftsfähige Bereiche kommt und Landwirtschaftsbetrieben damit falsche Anreize geboten werden, die auf Jahrzehnte einzementiert sind.

### **Zentrale Anmerkung zum Konsultationspapier:**

Die vorliegenden „Fachentwürfe Interventionen“, die auf 229 Seiten die Vorhaben zur GAP in Österreich beschreiben, enthalten weder die korrespondierenden Förderhöhen der einzelnen Interventionen noch die zugeteilten Fördersummen für die einzelnen Bereiche. Daher ist eine abschließende Beurteilung der einzelnen Interventionen nicht möglich.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

**Teil I:** Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

#### **Grundsätzliche Anmerkung**

Eine aus verteilungspolitischen Gründen geforderte Deckelung der Förderhöhe je Betrieb fehlt. Jährliche Förderbeträge pro Betrieb sollten nach oben hin auf eine möglichst niedrige Stufe – die EU-weit optional festgelegt wird – begrenzt werden. Zudem ist eine Umverteilung der Fördermittel zugunsten der ersten 20 Hektar im Sinne der kleinstrukturierten Landwirtschaft unabdingbar.

### **Ad Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)**

#### **GLÖZ 1: Dauergrünland**

Statt eine klimafreundliche Ausdehnung des Dauergrünlands anzustreben, wird vorgeschlagen, dass das Dauergrünland im Vergleich zum Referenzjahr um bis zu 5 % abnehmen darf. Eine Verringerung des Grünlands durch Umbruch ist keine Verbesserung,

widerspricht auch den Zielen der Biodiversitätsstrategie und sollte überdacht werden. Als Referenzjahr sollte keinesfalls das Jahr 2018, sondern ein früherer Zeitpunkt herangezogen werden, da das Grünland stetig verringert wurde.

#### **GLÖZ 8: „Fruchtfolge“ oder Anbaudiversifizierung**

Die Hauptfrucht eines Betriebs soll im Ausmaß von maximal 75 % aller Ackerfrüchte möglich sein. Dies könnte zu Monokulturen führen, indem viele Jahre hintereinander auf demselben Feld zB Mais angebaut wird. Daher sollte eine Begrenzung der Hauptfrucht im Ausmaß von höchstens 50 % angestrebt werden.

#### **GLÖZ 9: Nichtproduktive Flächen**

Der Mindestanteil für nichtproduktive Elemente und Bereiche liegt deutlich unter den ökologischen Erfordernissen. Der Anteil sollte auf 10 % erhöht werden. Aus Sicht der Biodiversität ist das intensiv genutzte Grünland ähnlich problematisch wie intensiv genutztes Ackerland. Daher sollte auch für das intensiv genutzte Dauergrünland ein Anteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen vorgegeben werden.

#### **Teil II: Geplante sektorale Interventionen**

Vorgesehen sind Interventionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Imkerei und Wein. Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsdimension „Gesundheit“ ist ein Fokus auf den Sektor Obst und Gemüse zur Erhöhung des Eigenversorgungsgrads, der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Leistbarkeit von Obst und Gemüse für KonsumentInnen und insbesondere Kinder (Schulfruchtprogramm) notwendig. Jede Intervention, die den Konsum von Obst und Gemüse erhöht, ist begrüßenswert. Mehr als drei Viertel der ÖsterreicherInnen erreichen die empfohlene Zufuhr bei Obst und Gemüse nicht. Die Evidenz, dass ein hoher Obst- und Gemüseverzehr (vgl. WHO Kampagne „5 a day“) die gesunden Lebensjahre positiv beeinflusst, ist überzeugend. Beim Wein fehlt diese Grundlage bzw. gibt es eine wahrscheinliche gegenteilige Evidenz.

Im Sinne der Nachhaltigkeitsdimensionen Gesundheit und als lohnende Investitionen in die Zukunft von Kindern und Jugendlichen sollte unbedingt eine Intervention zur breiten Ausrollung von Schul- und Kindergartenprogrammen zur kostenlosen Bereitstellung von frischem Obst und Gemüse eingefügt werden, idealerweise 100 % förderbar. Diese Intervention erfüllt auch die soziale Dimension, denn alle Kinder/Jugendlichen profitieren gleichermaßen.

Die faire Bezahlung der LandarbeiterInnen und die gesetzeskonforme Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards muss als integraler Punkt aller förderbaren Maßnahmen horizontal als Grundbedingungen eingefügt und kontrolliert werden.

#### **Ad 3. Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen**

Der Nachhaltigkeits- und Informationsaspekt fehlt hier. Auch im Bereich der EU-geschützten Bezeichnungen (g.u., g.a., g.g.a., g.t.s), die auch als „Qualitätsregelungen“ bezeichnet werden, braucht es künftig die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und die volle

Transparenz nach der Lebensmittelinformationsverordnung, aber keinesfalls Ausnahmen hinsichtlich verpflichtender Kennzeichnungselemente. Als Fördergegenstand soll hier die „Förderung von Entwicklung und Umsetzung niederschwellig zugänglicher Systeme der umfassenden Verbraucherinformation auf Produktebene inklusive Kennzeichnung“ ergänzt werden.

#### **Ad 4. Verbesserung der Vermarktung**

Bei den Anschaffungen müssen Energieeffizienz und Ressourcenschonung Leitmotive sein, bei den Immobilien eine Niedrigenergie-Bauweise, bei den Verpackungen die Verwendung von Mehrwegsystemen und bei den Fahrzeugen (inklusive Verkaufswagen) Elektromobilität ein Pflichtkriterium für die Förderbarkeit sein. Die Verwendung von Einwegprodukten ist als Ausschließungsgrund zu definieren.

#### **Ad 5. Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse**

Bei den Marketingmaßnahmen muss klargestellt werden, dass verarbeitete Produkte, denen Zucker, Fett oder Salz zugesetzt wurde, nicht umfasst sind, insbesondere dann, wenn es um Maßnahmen geht, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

#### **Ad 6. Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse**

Bei der Erstellung von (förderbaren) Internetseiten, Informationsmaterial und/oder Werbemitteln und in der Planung und Umsetzung von Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten sind für alle gesundheits- und ernährungsbezogenen Informationen das Gesundheitsministerium oder eine wissenschaftliche Fachgesellschaft aus dem Bereich Ernährung oder Public Health verbindlich einzubeziehen (wissenschaftliche Evidenz/lautere Werbung/gesundheitliche Nachhaltigkeit).

#### **Ad 8. Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse**

Beim Punkt (2) Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Anschaffung (Kauf, Miete, Pacht, Leasing) von technischer Ausrüstung für Forschungs- und Versuchstätigkeiten wäre darauf abzustellen, dass es sich um nachhaltig bauliche Maßnahmen (im Sinne der Bauökologie) bzw nachhaltige Anschaffungen (im Sinne der Langlebigkeit und/oder Kreislaufwirtschaft) handeln muss.

#### **Ad 12. Erhaltung oder Förderung der Artenvielfalt – Biodiversität**

Es ist zu bezweifeln, ob mit den vorgeschlagenen Aktivitäten die Biodiversitätsziele erreicht werden können. Eine Nachschärfung wäre wünschenswert.

#### **Ad 21. Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren**

Bei den förderungsfähigen Schulungsaktionen sollte ein Modul KonsumentInnenrechte und -information durch fachlich geeignete Personen vorgesehen werden.

#### **Ad 24. Ernteversicherung**

Warum der Abschluss einer Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder zur Hälfte dauerhaft aus öffentlichen Geldern gefördert werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

In keinem anderen Bereich werden Gewinnausfallversicherungen staatlich gefördert, ein gesundheitlicher oder sozialer Nachhaltigkeitsaspekt oder positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt sind nicht erkennbar. Eine Ausweitung auf „ähnliche Risiken“ ist zudem zu unbestimmt. Die bereits bestehende nationale Förderung gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz muss dringend dahingehend evaluiert werden, inwieweit eine dauerhafte Subvention der Versicherungsprämie in diesem Ausmaß gerechtfertigt ist. Eine zulässige Förderung sollte jedenfalls auf eine EU-Förderfinanzierung umgestellt werden, damit die österreichischen SteuerzahlerInnen entlastet werden.

#### **Ad 27. Krisenkommunikation**

Der Begriff „Krise“ muss konkretisiert werden. Förderbare Kommunikationsmaßnahmen in (noch näher zu definierenden) Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der VerbraucherInnen (zB Werbeaktionen oder Informationsveranstaltungen) sollten auf die verpflichtende Beiziehung von VerbraucherInnenschutzorganisationen abstellen. Nach medizinischen Fachkräften haben KonsumentInnenschutzorganisationen bei den Menschen in Österreich die zweithöchste Glaubwürdigkeit und genießen hohes Vertrauen, deren Beiziehung erhöht daher die Nachhaltigkeit und Effizienz solcher Maßnahmen deutlich.

#### **Ad 35. Marktbeobachtung, Vermarktung, Absatzförderung, Qualitätsverbesserung und Sensibilisierung (Honig)**

Unter Punkt (3) sind Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die VerbraucherInnen für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren, erwähnt. Das muss in Bezug auf Honig gestrichen werden. Selbstverständlich hat Honig im Rahmen einer gesunden Ernährung seinen Platz (und zwar ganz oben am Gipfel der Ernährungspyramide, also gelegentlich und in kleinen Mengen). Honig ist vor allem und fast ausschließlich Zucker. Die durchschnittliche Zuckerzufuhr in Österreich ist ohnedies zu hoch (zB bei Kindern doppelt so hoch wie empfohlen), da sich diese noch an der „alten“ WHO-Empfehlung von maximal 10 Energieprozent orientiert. Mittlerweile empfiehlt die WHO maximal 5 Energieprozent aus freien Zuckern als Zielwert. Der meiste Zucker wird verarbeitet in Lebensmitteln und Getränken aufgenommen, die Zufuhr über selbst zu einem Produkt zugefügten Zucker (zB Kaffee/Tee), ist eher vernachlässigbar. Es ist daher zu befürchten, dass durch Werbung für Honig der Zuckerkonsum steigt, statt sinkt. Diese Maßnahme wäre daher im Sinne der Nachhaltigkeitsdimension Gesundheit kontraproduktiv.

#### **Ad 37. Investitionsförderung Wein**

Die Abfüllung mit Einwegsystemen sollte keine Investitionsförderungen erhalten (Ausschlussgrund – Anreize zur Umstellung auf Mehrwegsysteme).

#### **Ad 39. Informationsmaßnahmen Wein in den Mitgliedstaaten**

Es muss klargestellt werden, dass sich Informationsmaßnahmen nicht an Minderjährige (unter 18 Jahre) richten dürfen. Bei geförderter Weinwerbung (Inserate, Kampagnen, Social Media etc) sollte ein Hinweis auf gesundheitlich negative Auswirkungen eines regelmäßigen Alkoholkonsums verpflichtend sein. In die Erstellung von Informationsmaterial – genannt werden Broschüren, Presstexte, didaktisches Material, DVDs, Filme, Plakate – sollte das Gesundheitsministerium oder medizinisch relevante Fachgesellschaften verpflichtend

einbezogen werden. „Didaktisches Material“ wäre zu streichen bzw klarzustellen, dass es sich keinesfalls um Materialien für den Unterricht von Minderjährigen handeln darf.

### **Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung**

#### **Grundsätzliche Anmerkung:**

Auch in diesem wichtigen Abschnitt fehlen die Förderhöhen in Euro, die entscheidend dazu beitragen, ob eine höherwertige Maßnahme attraktiv genug ist, um Verhaltensänderungen zu erreichen oder ob hoch dotierte aber einfach erreichbare Interventionen zu weniger wirksamen Veränderungen führen. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass die Förderbeträge nicht nur auf die Gesamtteilnahme am Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) abzielen, sondern vor allem auf die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele.

#### **Zu Maßnahmen, die die Reduktion von Ammoniakemissionen verbessern sollen:**

Österreich emittierte im Jahr 2019 laut Luftschadstoffinventur des Umweltbundesamtes 63,6 Kilotonnen (kt) Ammoniak (NH<sub>3</sub>). Der Sektor Landwirtschaft verursachte dabei 93,5 % dieser Emissionen. Aufgrund der NEC-Richtlinie darf Österreich aber ab dem Jahr 2020 nur 62 kt und ab 2030 nur mehr 55 kt NH<sub>3</sub> emittieren. Österreich hat folglich schon kurzfristig Reduktionsbedarf. Fünf Jahr nach Beschlussfassung der NEC-Richtlinie gibt es noch immer keine umfassende Machbarkeitsstudie, die Kosten und Nutzen der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung der NEC-Richtlinie bewertet. Bis zum heutigen Tag gibt es keine Vorschrift, die landwirtschaftlichen Betrieben längerfristige Vorgaben (zB Stallbau, Schleppschlauchtechnik etc) vorschreibt, die durch ÖPUL-Förderungen nur freiwillig erreicht werden können. Dies wäre insbesondere bei größeren Investitionen notwendig.

Im Hinblick auf eine potentielle Wirkung auf die NEC-RL können die Interventionen bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und Gülleseparation, standortangepasste Almbewirtschaftung, Tierwohl – Weide, Tierwohl – Stallhaltung Rinder, Tierwohl – Stallhaltung Schweine gutgeheißen werden. Ihre Effektivität kann jedoch nicht beurteilt werden, da die Fördersätze unbekannt sind. Kritisiert wird hingegen, dass notwendige Maßnahmen wie eine feste Überdeckung von Güllebecken, phasengerechte Fütterung von Tieren sowie allgemeine Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit von LandwirtInnen mit keinem Wort erwähnt werden.

#### **Ad 1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise (UBBB)**

Im Entwurf ist keine eigene Maßnahme für „Biologische Wirtschaftsweise“ geplant. Vielmehr wird die seit dem Bestehen des ÖPUL sehr erfolgreiche Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zukünftig gemeinsam mit der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ angeboten. Weiters können biologisch wirtschaftende Betriebe an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ teilnehmen, die den Verzicht von chemisch synthetischen Stickstoffdünger und Pestiziden als Auflage hat.

Die BAK hat bereits in den Arbeitsgruppen zum GAP-Strategieplan wiederholt kritisiert, dass keine eigene Maßnahme für die „Biologische Wirtschaftsweise“ vorgesehen ist. Aus Sicht der BAK braucht es für den Biolandbau auch zukünftig eine hochwertige Maßnahme. Die seit 1995 angebotene Maßnahme „Biologische Landwirtschaft“ ist eine der Erfolgsgeschichten im ÖPUL. In Zeiten der Klimakrise sollte das Ziel „Steigerung der biologischen Landwirtschaft“ in Österreich weiterverfolgt werden. Damit kann dem Eintrag von Pestiziden und deren Metaboliten ins Grundwasser vorgebeugt werden.

Der Einstieg in die biologische Landwirtschaft muss aus Sicht der BAK attraktiv und unbürokratisch für die zukünftigen Biobäuerinnen und Biobauern gestaltet sein, wie bereits in der Vergangenheit. Dies wäre auch ein wichtiges Signal für die KonsumentInnen, die zunehmend biologische Lebensmittel nachfragen. In Österreich werden im Jahr rund 197 Euro für Biolebensmittel ausgegeben, Tendenz steigend.

Daher wäre aus Sicht der BAK, wie bereits in den vorangegangenen Agrarumweltprogrammen, eine Maßnahme für den Biolandbau ähnlich wie bisher zu gestalten. Zusätzliche Biodiversitäts- und Fruchtfolgeauflagen könnten mit einer verpflichtenden Kombination von Bio mit weiteren Maßnahmen verknüpft werden.

Weiters ist geplant, die Biomaßnahme zukünftig einjährig anzubieten. Auch dies hat die BAK in den bisherigen Sitzungen kritisiert. Aus Sicht der BAK sollte die Biomaßnahme, wie bisher, für mindestens fünf Jahre verpflichtend und jederzeit ein Einstieg für neue Betriebe möglich sein. Die Farm to Fork Strategie im Rahmen des Green Deals will bis 2030 25 % Biolandbau erreichen. Österreich hat dieses Ziel bereits fast erreicht. Eine ambitioniertere Zielvorgabe mit 35 % bis 2030 wäre möglich und zu befürworten.

## **Ad 2. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel**

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass diese Maßnahme zukünftig wieder für Acker- und Grünlandbetriebe, sowie für Obst-, Wein- und Hopfenanbau angeboten wird. Was allerdings fehlt, sind die Gemüsebaubetriebe. Diese sollten unbedingt noch ergänzt werden.

Kritisch sieht die BAK, wie bereits bei der Kritik an einer fehlenden Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ erwähnt, dass biologisch wirtschaftende Betriebe auch unter diese Maßnahme fallen. Die BAK erwartet sich für ein zukunftsfitte ÖPUL eine eigene Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ mit entsprechender Dotierung.

## **Ad 15. Tierwohl – Behirtung**

Ausgeführt wird, dass die Zahl der HirtInnen in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen ist, die Behirtung wichtig für die Versorgung der Tiere und für den Herdenschutz ist und die Gesundheit und Konstitution der Tiere verbessert. Ausführungen zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der HirtInnen während der Zeit der Behirtung fehlen jedoch. Bei den Voraussetzungen wird lediglich die Notwendigkeit einer geeigneten Übernachtungsmöglichkeit für die HirtInnen auf der Alm angeführt. Konkretisierungen zu den Bedingungen hinsichtlich der Arbeits-, Ruhe- und Lebensbedingungen für die HirtInnen während der zumindest 60 Tage andauernden Almbehirtung sind wünschenswert.

**Ad 16. Vorbeugender Grundwasserschutz**

In Österreich stammt das Trinkwasser zu fast 100 % aus geschützten Grundwasservorkommen. Das Grundwasser wird regelmäßig auf Nitrat und viele weitere Stoffe untersucht. Dabei zeigen die Daten in den nationalen Berichten sowie parlamentarische Anfragen seit Jahren ein kaum veränderliches Bild: Die Nitratbelastung in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegt in einigen Regionen seit Jahren über dem gesetzlichen Grenzwert von 50 mg/l. Auch die Einträge von Pestiziden und deren Metaboliten steigen. Liegen die Nitrat- und Pestizidwerte über dem gesetzlichen Grenzwert, können Hausbrunnen nicht mehr als Trinkwasserquelle genutzt werden. Für WasserversorgerInnen bedeutet dies, dass sie Wasser mischen oder aufbereiten müssen, um das Trinkwasser in der erforderlichen Trinkwasserqualität an die KonsumentInnen abgeben zu dürfen. Dies ist mit Mehrkosten für die öffentlichen WasserversorgerInnen und letztendlich auch für die KonsumentInnen verbunden.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil (C-197/18) zum Schutz der Betroffenen festgestellt, dass über die nationalen Nitrat-Aktionsprogramme der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat einzuhalten ist. Daher ist die Aktionsprogramm-Nitratverordnung (APNV) in Österreich entsprechend nachzubessern, was sich auch auf die Maßnahmengestaltung im GAP-Strategieplan auswirkt. Bislang liegt noch immer keine Novelle zum APNV vor, weshalb die vorliegenden Vorschläge etwas schwer zu beurteilen sind. Zukünftig ist nur mehr die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ geplant, die Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ wird zukünftig nicht mehr angeboten. In den Evaluierungen zum aktuellen ÖPUL, zeigte diese Maßnahme sehr positive Wirkung.

**Bewertung der konkreten Maßnahmen:**

Die schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung für Stickstoff ist grundsätzlich positiv zu werten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die bisher verpflichtete Aufzeichnungspflicht im Aktionsprogramm Nitrat in Gebieten mit Stickstoffwerten > 50 mg/l laut APNV wegfällt.

Es wäre wünschenswert, die Berücksichtigung von Stickstoffüberschüssen aus Vorkulturen bereits in einem überarbeiteten Aktionsprogramm Nitrat verpflichtend einzuführen. Die Bodenbedeckung über den Winter und vor allem auch die Weiterbildungsverpflichtung wird sehr positiv bewertet. Um genauere Zahlen zum Stickstoffüberschuss im Boden zu erhalten, sollten zumindest jährlich Bodenproben gezogen werden.

**Ad 21: Tierwohl – Stallhaltung Rinder**

Kritisch ist die Teilnahmemöglichkeit für Stallungen zu werten, die nicht geeignet sind. Die Haltung von Rindern, die ausschließlich im Stall gehalten werden und niemals Tageslicht sehen, kann zudem nicht als „Tierwohl“ bezeichnet werden. Auch die Fütterung der Masttiere mit fast ausschließlich Maissilage und Sojafutter – und nicht wie das für raufutterverzehrende Tiere mit Gras und Heu artgerecht wäre – hat wenig mit Tierwohl zu tun. Für die Kälbermast muss ad libitum eine Milchtränke zu Verfügung stehen statt der oftmals hohen Krafftuttergabe.

**Ad 22. Tierwohl – Stallhaltung Schweine**

Die Betrachtungsweise nach dem jeweiligem „Lebensabschnitt“ der Schweine ist unbefriedigend. Der gesamte Lebenszyklus des Tiers sollte betrachtet werden. Sauenhaltung, Abferkelung, Ferkelaufzuchtphase und Mast müssen gleichwertig berücksichtigt werden – so entsteht ein positives Anreizsystem mit einem kürzeren Aufenthalt im Kastenstand, als es der gesetzliche Maximalzeitraum erlauben würde und keinen Vollspaltenböden entlang des gesamten Lebenszyklus. Tiergerechte Vorgaben für das Kupieren der Schwänze nur in tatsächlichen Ausnahmesituationen (Tierarztvorbehalt, unter Betäubung, max Alter) fehlen, allerdings ist eine Prämie vorgesehen, falls auf das Kupieren verzichtet wird. Zur Ferkelkastration braucht es ebenfalls Vorgaben (Tierarztvorbehalt, unter Betäubung, max Alter). Auch hier könnten bei Verzicht Extra-Prämien vorgesehen werden. Eine sukzessive Reduktion von Sojafuttermitteln aus Drittstaaten insbesondere aus Übersee bzw Regenwaldgebieten wäre wünschenswert und ist umwelt- und klimarelevanter als die Stallkonstruktion bzw eine Mindestfläche von ca 1 m<sup>2</sup> pro Tier im Maststall. Hier fehlt eindeutig die Ambition, das Tierwohl tatsächlich durch klar über den gesetzlichen Mindeststandards liegende staatlich geförderte Maßnahmen zu steigern. Dies muss wie dargestellt, nachgebessert werden.

#### **Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung**

##### **Ad 1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**

Es ist höchst dringlich, die förderbaren Investitionen einem Klimacheck zu unterziehen. Da viele Investitionen eine relativ lange Lebensdauer haben, soll die Auswirkung auf den Klimaschutz überprüft werden. Bei Stallbauten muss darüber hinaus der höchste Tierschutzstandard vorgeschrieben werden. Stallungen sind 20 bis 30 Jahre in Betrieb. Förderungen dürfen keinesfalls Standards zulassen, die in absehbarer Zeit nicht mehr zeitgemäß sind. Die Förderung soll ausschließlich die höchsten Tierhaltungsstandards vorschreiben, damit in Folge regionale Produkte tatsächlich höchste Tierhaltungsstandards erreichen.

##### **Ad 2. Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Mit dieser Intervention sollen Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Lebensmittelkette und der landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherstellung der Versorgung und der Erhöhung der Wertschöpfung unterstützt werden. Das Ziel einer gesundheitsförderlichen Ernährung, eine wesentliche Dimension in der Farm to Fork Strategie, muss auch hier abgebildet werden. Ziel projektbezogener Interventionen im Rahmen der GAP muss neben der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Steigerung der Nachhaltigkeit (in all ihren Dimensionen) des EU-Lebensmittelsystems auch sein, dass Veränderungen im Angebot Veränderungen in den Ernährungsweisen hin zu gesünderen Ernährungsgewohnheiten unterstützen.

Diese Veränderungen bringen mehr gesunde Lebensjahre und sind klimafreundlicher als unsere derzeitigen Ernährungsmuster. Der Weg der Zukunft ist eine pflanzenbetonte Mischkost, mehr Obst und Gemüse, mehr Vollkornprodukte und Hülsenfrüchte, mehr Nüsse,

weniger gesättigte Fette, bessere Fettqualität, weniger Zucker, weniger rotes Fleisch, weniger Salz und weniger Lebensmittelabfälle. Diesen Zielen zuwiderlaufende Projekte sollten nicht gefördert werden.

#### **Ad 8. Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Auch hier soll durch die Förderung, insbesondere der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, das Ziel einer verstärkten Ausrichtung auf den Markt sowie einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verfolgt werden. Die Ausrichtung am Markt als erklärtes Ziel greift viel zu kurz, wesentlich ist die Ausrichtung an den übergeordneten Zielen des Green Deals bzw der Farm to Fork Strategie: Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, ökonomisch), Gesundheits- (gesunde Ernährung), Klima- und Umweltziele. Die Ausrichtung am Markt darf die übergeordneten Ziele keinesfalls konterkarieren.

Als Fördergegenstände sind genannt: (1) Investitionen in landwirtschaftlichen Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung, (2) Investitionen in Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten, (3) Investitionen in Aktivitäten im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen, (4) Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen für sonstige oder neue Diversifizierungsformen. Als FörderwerberInnen kommen nach dem derzeitigem Vorschlag BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe sowie Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe in Frage. Es ist weder nachvollziehbar noch schlüssig erklärt, warum nur LandwirtInnen bzw mit diesen im Haushalt lebende Personen FörderwerberInnen sein können. Jeder Person mit entsprechenden Fähigkeiten und überzeugenden Projektkonzepten muss der Zugang zu diesen Fördermitteln grundsätzlich möglich sein.

Bei den förderbaren Maschinen und Geräten muss nicht nur auf neuwertige Gerätschaft umgestellt werden, sondern ist auch deren Energieeffizienz, Notwendigkeit, Langlebigkeit, Mehrfachnutzungsmöglichkeit etc zu berücksichtigen (Kreislaufwirtschaftsplan bzw im Sinne von Reduce, Reuse, Recycle).

#### **Ad 9. Ländliche Verkehrsinfrastruktur**

Bei der Errichtung von neuen Wegen sollte sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Bodenversiegelung kommt. Dies sollte in der Maßnahme deutlich festgehalten werden. Der Zugang für alle Menschen auf dem geförderten Wegenetz ist sicherzustellen. Daher ist eine Koppelung an eine öffentliche Benutzbarkeit aus Sicht der BAK aufzunehmen. Aus dem Text geht nicht hervor, warum bei Gemeinden nur Erhaltungsinvestitionen gefördert werden, nicht aber die Errichtungskosten. Sachlich ist dies nur dann nachvollziehbar, sofern es hier andere oder besser dotierte „Töpfe“ gibt. Eine Unterscheidung zwischen neuen privaten und neuen gemeindeeigenen Wegen macht keinen Sinn, wenn es um die Zielerfüllung (erster „Kasten“ S 21) für den ländlichen Raum geht.

Von den förderfähigen Kosten sind Wege für die Rad- und Gehwegnutzung ausgeschlossen. Dies wird von der BAK hinterfragt. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es zur Unterstützung einer klimafreundlichen Mobilität Nachholbedarf.

#### **Ad 10. Orts- und Stadtkernförderung**

Gemessen an der kurzen Mindest-Nachnutzungsdauer von 5 Jahren, erscheint der Zuschuss mit 65 % der Investitionskosten sehr hoch. Bei Senkung des Fördersatzes könnten bei gleichen Fördermitteln mehr Projekte im öffentlichen Interesse unterstützt werden.

#### **Ad 11. Investitionen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen**

Trotz mehrmaliger und intensiver Bemühungen seitens der BAK ist die derzeit in den Bundesländern erfolgreich durchgeführte Maßnahme „soziale Angelegenheiten“ hier nicht angeführt. Auch die SoziallandesrätInnen haben sich einstimmig für die Weiterführung dieser Maßnahme ausgesprochen. Die Maßnahme sollte im gesamten Umfang weitergeführt werden, das heißt beispielsweise in Einrichtungen für die Betreuung und Pflege von alten Menschen, SeniorInnenheime und Senioren-Tagesbetreuungen, Behindertenbetreuungseinrichtungen weiter investiert werden. Statt die Maßnahmen einzuschränken, wäre eine Erweiterung der Aktivitäten und eine finanzielle Aufwertung notwendig. Dabei sollen die Bundesländer, die diese Maßnahme wie bereits erwähnt, äußerst erfolgreich durchführen, die Förderschwerpunkte nach ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten festlegen können.

Der aus der gegenwärtigen Maßnahme geschrumpfte Teilbereich „Investitionen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen“ ist in der entsprechenden Tabelle nicht weiter ausgeführt. Wesentlich im Sinne eines nachhaltigen Aufbaus und Qualitätsschubs ist, dass neben qualitativvoller Betreuung (Ausbildung, Betreuungsschlüssel) auch entsprechende Öffnungszeiten, kindgerechte Räumlichkeiten und großzügige Spiel- und Sportflächen im Freien sowie eine an den Ernährungsrichtlinien für die jeweils zu versorgende Zielgruppe gute und für die Eltern kostengünstige Verpflegung fixe Kriterien für die Förderung sein müssen (idealerweise durch eine eigene Küche in der Betreuungseinrichtung frisch zubereitet).

#### **Ad 12. Investitionen in erneuerbare Energien**

Alle geförderten Anlagen müssen höchste Energieeffizienzkriterien erfüllen. Der Fokus auf Biomasse und Biogas greift zu kurz. Auch Solar- und Windenergie müssen berücksichtigt werden. Konkurrierende Landnutzungsinteressen werden kritisch gesehen. Investitionen im Zusammenhang mit Abwärmenutzung von Industrie- und Produktionsstätten (auch kommunale Betriebe) könnten aufgenommen werden.

#### **Ad 13. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene**

Die Bekämpfung der Energiearmut im ländlichen Raum sollte bei den Fördergegenständen berücksichtigt werden.

#### **Ad 14. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil)**

Mikro-ÖV-Angebote sollen ausdrücklich zu den Fördergegenständen aufgenommen werden.

#### **Ad 16. Unterstützung von Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur**

Die Förderung sollte sich nicht nur auf Schutzhütten, sondern auch auf Wege und Parkplatzinfrastrukturen erstrecken, wobei auch Gemeinden und Tourismusverbände mögliche Förderwerber sein sollten.

#### **Ad 19. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen**

Diese Intervention zielt darauf ab, die Erzeugung, Verarbeitung und den Absatz hochwertiger Lebensmittel sicherzustellen und damit die Position der LandwirtInnen in der Lebensmittel- und Wertschöpfungskette zu verbessern. Dies geschieht durch Schaffung von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Gentechnikfreiheit ist für die KonsumentInnen ein wichtiges Anliegen. Derzeit sind in Österreich die gesamte Milch-, Eier- und Geflügelproduktion auf gentechnikfreie Fütterung umgestellt. Um die gentechnikfreie Fütterung insbesondere auch bei der Produktion von Schweinefleisch voranzutreiben, wäre eine eigene Intervention für die gentechnikfreie Fütterung wünschenswert, die die Zusatzkosten für eine gentechnikfreie Fütterung abdeckt. Damit kann dem Wunsch der KonsumentInnen nach mehr Gentechnikfreiheit in den Lebensmitteln entsprochen werden. Gleichzeitig können höhere Kosten, die der Branche dadurch entstehen, finanziell über eine Förderung abgegolten werden. Diese Intervention wäre also eine Win-Win-Situation für die KonsumentInnen und die Landwirtschaft.

Weiters sollten klassische Nachhaltigkeitsaspekte wie die THG-Bilanz, Wasserverbrauch, Biodiversität, Bodengesundheit, Transportkilometer aller Zutaten inklusive Futter, Rohstoff- und Futtermittelherkunft, Verpackung und hohe Tierschutzstandards integraler Bestandteil von Qualitätsregelungen sein. Ebenso müssen Gesundheitsaspekte (Rezepturen, Salz, Zucker, Fettqualität) und die soziale Dimension (Arbeitsbedingungen, faire Bezahlung, Gendergerechtigkeit) bei den Kriterien für diese Fördermaßnahme berücksichtigt werden.

#### **Ad 20. Zusammenschlüsse**

Die Intervention soll den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf sichere, nahrhafte und nachhaltige Lebensmittel, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz gerecht werden, aber auch einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten. Die Intervention bietet weitere Möglichkeiten zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und sozialer Inklusion, Bioökonomie sowie zur Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung.

Um die Ziele tatsächlich zu erreichen, muss diese Intervention die förderbaren Ausprägungen tatsächlich auf Ernährungs- und Gesundheitsaspekte sowie Nachhaltigkeiten und Tierschutz fokussieren, statt die im Entwurf genannten Siegel zu forcieren. Auch hinsichtlich der FörderwerberInnen und weiteren möglichen Beteiligten sollte es keine Begrenzung geben – wie dies im Falle der Forschungseinrichtungen angeführt ist.

Auch die Auflage, dass bei Projekten im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Strategie Kulinarik Österreich zu berücksichtigen ist, ist überschießend und erfüllt nicht die

gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelabfälle oder Tierschutz, wie in der Beschreibung der Intervention dargestellt wird.

Die Bindung an die Strategie Kulinarik Österreich ist daher zu streichen. Aufzunehmen wären hingegen geltende Strategien und akkordierte Positionen wie die österreichischen Gesundheitsziele, die Ernährungsleitlinien des Gesundheitsministeriums, der österreichische Aktionsplan Ernährung oder die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie. Auch Gemeinschaftsverpflegungsprojekte (für Kindergärten, Schulen, Altenheime, Essen auf Rädern etc), die an einer gesunden und nachhaltigen Ernährung orientiert sind, auf regionale und frische Zubereitung mit kurzen Kreisläufen und Transportwegen setzen, sollten in dieser Intervention förderbar sein (Konzepterstellung, Planung, Investitionen, Umsetzung, Evaluierung). Dieser Hebel ist im Sinne der Nachhaltigkeit, Gesundheit und Stärkung der regionalen Lebensmittelproduktion ein stärkerer Impuls als die Bindung an das Netzwerk Kulinarik.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

